

Merkblatt

zur Durchführung von Abzeichenprüfungen im Pferdesport in Schleswig-Holstein:

1. Anforderungen und Bewertung gemäß **APO 2014**

2. Genehmigung/ Voraussetzungen:

Die Ausrichtung erfolgt mit Genehmigung der LK in Reit-, Fahr- od. Voltigiervereinen bzw. -schulen sowie Pferdebetrieben, die dem PSH angeschlossen sind, ggf. auch bei Anschlussverbänden, sofern diese über eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung verfügen.

Der Prüfung **muss** ein Vorbereitungslehrgang vorausgehen und der Ausbilder **muss** eine **gültige** DOSB-Lizenz besitzen.

Der Einsatz eines Parcourschefs, insbesondere im Bereich des RA 2 u. 1 wird empfohlen.

3. Die Termine für Abzeichenprüfungen sind der LK spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzumelden. Hierfür wird eine Genehmigungsgebühr von 25,-- € erhoben; bei verspäteter Prüfungsanmeldung oder verspäteter Rückgabe der Prüfungsunterlagen wird zusätzlich eine Säumnisgebühr von ebenfalls 25,--€ fällig.

4. Richter/Prüfer werden wie folgt berufen:

Voraussetzung für die Abnahme des Reitabzeichens sowie des Reitpasses = mind. DL, SL, RP. Bei höheren Abz.-Prüfungen muss mind. 1 Richter die entspr. Qualifikation der zu absolvierenden Prüfungs-Klasse aufweisen. Für Fahr.Abz.Prüfungen ist die Richter-Mindest-Qualifikation „F“. Ab FA 2 mind. 1 Richter mit FS-Qualifikation!

a.) Ein Richter wird vom veranstaltenden RV/RS vorgeschlagen. Dieser

- * wohnt nicht in demselben Reiterbund
- * verfügt über die entsprechende Qualifikation,
- * bedarf der Zustimmung der LK.

b.) Wenn ein zweiter Richter erforderlich ist, wird dieser von der LK benannt, der gleichzeitig die Funktion des LK-Beauftragten übernimmt.

c.) Für Abzeichenprüfungen zum Basispass „Pferdekunde“, zum RA 6 / 7 und FA 7 ist mind. 1 Richter einzusetzen.

d.) Für Sonderprüfungen zum Reitpass/Fahrpass ist mind. 1 Richter einzusetzen. Eine 2. Person -mögl. mit gültiger Trainer-Lizenz- sollte als Richter-Assistent eingesetzt werden.

e.) Für das FN Sportabzeichen, die RA 10/9/8, das FA 10 und die VA 10/9/7 ist 1 Prüfer mit mind. Trainer C-Reiten /-Voltigieren /-Fahren mit **gültiger** DOSB-Lizenz oder Richter-Qualifikation einzusetzen.

5. Mindest-/Höchstzahl der Teilnehmer je Prüfung:

Mindestens 5, max. 20 Teilnehmer je Prüfungstermin. Darüber hinaus ist ein 3. Prüfer bei bis zu max. 30 Teilnehmern einzusetzen.

Bei Fahr-Abz. mind. 4, max. 12 Teilnehmer. Darüber hinaus ist ein 3. Prüfer bei bis zu max. 16 Teilnehmern einzusetzen.

6. Zusatzbestimmungen für Reit-, Voltigier-, Longier- bzw. Fahrabzeichen-Prüfungen:
Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum RA/FA/LA 5 oder VA 4 ist der Besitz/Erwerb des Basispass „Pferdekunde“ oder der RA 7 **und** 6, welche gesondert oder an demselben Tag mit der Prüfung absolviert werden können.
Außerdem **muss** die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört, nachgewiesen werden.
7. Spring-Parcours/Pony-Anforderungen:
Im Springen sind die von der FN vorgegebenen Standardparcours siehe Aufgabenheft -Reiten- zugelassen.
Hierbei sind für G-Ponys je Galoppsprung ca. 30 cm abzuziehen, für M und K-Ponys nach Rücksprache mit dem Ausbilder entsprechend mehr; außerdem ist eine Verringerung der Hindernis-Abmessungen in Höhe u. Weite vorzunehmen.
Es müssen Sicherheitsauflagen gem. LPO verwendet werden.
8. Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung
 - a. Im Rahmen der Prüfung ist die sofortige Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung mit demselben oder einem anderen Pferd/Gespann nicht zulässig.
 - b. Wenn die Durchschnittsnote 6,0 nicht erreicht wird, muss eine Teilprüfung wiederholt werden. Der Teilnehmer kann sich aussuchen, welche Teilprüfung er wiederholt. Ausgenommen sind hier die Stationsprüfungen, da diese in einigen Bereichen im direkten Zusammenhang mit dem eigenen Reiten stehen und somit eine Wiederholung ohne eigenes Reiten nicht möglich ist. Es muss jedoch nicht die Teilprüfung mit der schlechtesten Einzelnote wiederholt werden.
9. Starts je Pferd:
Bei RA-Prüfungen sind pro Pferd und Prüfungsfach nicht mehr als 2 Bewerber erlaubt.
Bei Reitpass-Prüfungen sind pro Pferd nicht mehr als 2 Bewerber zulässig.
Je Gespann sind max. 4 Teiln. bzw. Prüflinge pro Tag zulässig.
Beim Longierabzeichen sind nicht mehr als 2 Bewerber pro Pferd erlaubt.
10. Dispens von einer Teilprüfung:
Eine Dispenserteilung ist nicht mehr vorgesehen.
Reiter, die Abzeichen in nur einer Disziplin absolvieren möchten, müssen die Spezialabzeichen (disziplinspezifischen Abzeichen s. APO 2014) ablegen!